

461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 6. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II und III des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden wahrgenommen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, zuletzt geändert durch die Mühlengesetz-Novelle 1989, BGBl. Nr. 357, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet nicht mehr „Mühlengesetz 1981“, sondern „Mühlenstrukturverbesserungsgesetz — MSTVG“.

2. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die im Abs. 1 festgelegten Übermahlungszahlungen verringern sich innerhalb der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes in zwei Etappen. Das Ausmaß und der Zeitpunkt dieser Verringerungen sind durch Verordnung festzulegen, die der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen hat.“

3. Im § 7 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ und wird in lit. a und b

jeweils das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.“

5. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Mühlenfonds hat sein Vermögen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und darf es nur zur Förderung von Stilllegungen im Sinne des § 5 und von Mühlenstrukturverbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Stilllegungen ergeben, zum Ausgleich wirtschaftlicher oder sozialer Härten für Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6, zu Maßnahmen, die den Absatz von Mahlprodukten fördern, und zur Erfüllung sonstiger durch dieses Bundesgesetz dem Mühlenfonds übertragener Aufgaben sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwenden.“

6. Im § 18 Abs. 4 wird das Datum „30. Juni 1992“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.

7. Im § 18 Abs. 6 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt und es wird dem Abs. 6 folgender Satz angefügt:

„Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 1 a ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel III

(1) Art. II tritt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Juli 1992 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2) Art. II Z 3 tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(3) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II bestimmt sich nach § 18 Abs. 6 und 7 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 335, und des Art. II Z 7 dieses Bundesgesetzes.

VORBLATT

Problem:

Die zur EG-Anpassung erforderliche Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft benötigt zusätzliche Impulse für eine weitere Beschleunigung.

Die Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981 ist mit 30. Juni 1992 befristet und muß daher vor Ablauf dieser Frist verlängert werden.

Ziele:

Festlegung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft.

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Inhalt:

Stufenweise Verringerung der Übermahlungszahlungen.

Verkleinerung des Mühlenkuratoriums.

Prioritätsfestlegung für die Verwendung des Mühlenfondsvermögens.

Alternativen:

Unveränderte Verlängerung der Geltungsdauer des Mühlengesetzes 1981.

Kosten:

Keine Kostenerhöhung für den Bund.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“) sowie aus der als Art. I des Mühlenstrukturverbesserungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsbestimmung.

Seit dem Inkrafttreten des Mühlengesetzes im Jahr 1960 hat sich die Zahl der aktiven Mühlen in Österreich bis zum Ende des Jahres 1991 von 1 077 Mühlen auf 181 Mühlen und 151 Kleinmühlen (bis zu 25 t Monatsvermahlung) — somit um nahezu 70% — und die Summe der monatlichen Vermahlungsmengen von 71 647 t auf 54 199,4 t — also um fast 25% — verringert.

Von 1960 bis zum Inkrafttreten der Mühlengesetz-Novelle 1988 (durch die die Stillgebungsbestimmungen wesentlich geändert wurden) hat der Mühlenfonds an die Inhaber stillgelegter Mühlen Ablösebeträge in der Gesamthöhe von rund 258 307 000 S und Zuwendungen an Arbeitnehmer solcher Mühlen in der Gesamthöhe von 5 172 000 S geleistet. Die Mittel für diese Zahlungen des Mühlenfonds wurden ausschließlich durch Beiträge der Mühlen aufgebracht.

Das durch die Mühlengesetz-Novelle 1978 geschaffene Instrumentarium zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung hat sich bis jetzt ebenso bestens bewährt wie die durch die Mühlengesetz-Novelle 1988 festgelegte Pflicht zur Vermahlung von Aktionsgetreide. Auch die mit der Mühlengesetz-Novelle 1988 eingeführten Stillgebungsregelungen und die damit verbundenen Strukturverbesserungsmaßnahmen haben die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt.

Die indirekten Exportvermahlungen sind von 8 372,6 t im Jahr 1980 auf 20 752,6 t im Jahr 1991 angewachsen. Auch bei den direkten Exportvermahlungen ist eine beständige Aufwärtsentwicklung festzustellen (im Jahr 1989 3 531,2 t, im Jahr 1991 9 096 t). An Zuschüssen zu den Kosten der Vermahlung für den indirekten Export wurde 1991 aus den Mitteln der Mühlen insgesamt ein Betrag von 41 452 334 S aufgewendet.

Zur Frage der EG-Integrationsverträglichkeit des österreichischen Mühlenrechtes wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Mühlengesetz-Novelle 1988, 606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, insbesondere folgendes ausgeführt:

„Laut Mitteilung der Österreichischen Mission in Brüssel gibt es keine gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend das Mühlenrecht, dieses ist vielmehr (mit Ausnahme bestimmter Außenhandelsregelungen über Abschöpfungen und Exporterstattungen bei Mehl) Sache der Mitgliedsstaaten der EG.

Einschlägige Kontakte mit berührten Wirtschaftskreisen im In- und Ausland ergaben überdies, daß in Frankreich schon seit langer Zeit dem Mühlengesetz 1981 vergleichbare Regelungen bestehen und daß man in der Bundesrepublik Deutschland bemüht ist, mühlenrechtliche Vorschriften nach dem Vorbild Frankreichs und Österreichs einzuführen.“

Wie eingehende Nachfragen ergeben haben, sind diese Ausführungen nach wie vor aktuell.

Mit der geplanten Mühlengesetz-Novelle 1992 werden im wesentlichen folgende Ziele angestrebt:

1. Aufrechterhaltung bewährter Instrumentarien des Mühlengesetzes 1981 (wie insbesondere Aktionsgetreidekaufpflicht und Maßnahmen zur Durchsetzung des Qualitätsweizenkonzeptes der Bundesregierung) durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

2. Sukzessive Aufgabe der Vermahlungsmengenbeschränkung durch stufenweise Herabsetzung der Übermahlungszahlungen.

3. Straffung des Mühlenkuratoriums durch Verringerung der Zahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter sowie der Bundesministerien, deren Vertreter zu Kuratoriumssitzungen einzuladen sind.

4. Festlegung von Prioritäten für die Verwendung des Vermögens des Mühlenfonds.

Die Vollziehung des vorgeschlagenen Gesetzes wird dem Bund keinen vermehrten Verwaltungsaufwand und keine erhöhten Verwaltungskosten bringen.

Den Erläuterungen ist als Anlage eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen geltenden Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen neuen Textes angeschlossen.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, die der Verwirklichung der im allgemeinen Teil dargelegten Zielsetzungen dienen sollen, ist folgendes zu sagen:

Zu Art. I (Verfassungsbestimmung):

Da die Verlängerung der Geltungsdauer eines Gesetzes nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes der Neuerlassung des Gesetzes gleichkommt, muß die erstmals in die Mühlengesetz-Novelle 1988 aufgenommene Zuständigkeitsbestimmung zugunsten des Bundes beibehalten bzw. wiedererlassen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Erläuterungen zu Art. I der Regierungsvorlage der Mühlengesetz-Novelle 1988, 606 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP, hingewiesen.

Zu Art. II:

Zu den Z 1 und 2 (Titel des Gesetzes und § 3 Abs. 1 a):

Das Herzstück des Mühlengesetzes 1981 ist die Regelung der Vermahlung. Auf diese Regelung stützen sich alle sonstigen mühlengesetzlichen Instrumentarien. Mit der im § 3 Abs. 1 a vorgesehenen stufenweisen Verringerung der Übermahlungszahlungen verliert die Vermahlungsregelung sukzessiv ihre Bedeutung und werden damit auch die übrigen mühlengesetzlichen Instrumentarien letztlich bedeutungslos.

Dieser im Interesse der EG-Anpassung notwendige tiefgreifende Strukturwandel im Bereich der Mühlenwirtschaft soll auch im Titel des Gesetzes zum Ausdruck kommen.

Zu den Z 3 und 4 (§ 7 Abs. 1 und 4):

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll erreicht werden, daß die Anzahl der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertreter jeweils von acht auf fünf gesenkt wird und sich dadurch der Gesamtstand an Kuratoriumsmitgliedern von 20 auf 14 verringert sowie daß Einladungen zur Entsendung von Ressortvertretern zu Kuratoriumssitzungen nur mehr an das BMfWA und an das BMfLuF ergehen.

Zu Z 5 (§ 13 Abs. 4):

Die Neufassung dieser Bestimmung bezweckt die Festlegung von Prioritäten für die Verwendung des Mühlenfondsvermögens. Zu diesen Prioritäten sollen nicht nur die Förderung von Stilllegungen und der Ausgleich wirtschaftlicher oder sozialer Härten für Arbeitnehmer zählen, sondern auch die Förderung von (sich aus Stilllegungen ergebenden) Strukturverbesserungsmaßnahmen in jenen Mühlenbetrieben, die sich dem freien Wettbewerb auf dem europäischen Binnenmarkt stellen wollen, sowie — vor allem im Interesse der Konsumenten liegende — Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Mahlprodukten.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 4):

Die vorgesehene Befristung entspricht der geplanten Befristung der in Vorbereitung stehenden MOG-Novelle 1992.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Änderung trägt der Novelle BGBl. Nr. 45/1991 zum Bundesministeriengesetz 1986 Rechnung.

Textgegenüberstellung Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle

Geltender Text:

§ 3. (1) Überschreitungen der Vermahlungsmengen (§ 2) sind zulässig, doch hat der Mühleninhaber für solche Überschreitungen an den Mühlenfonds (§ 6) folgende Zahlungen zu leisten:

bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent	
1. bei einer Überschreitung der durch eine Vorvermahlung im Sinne des § 2 b Abs. 5 verringerten Vermahlungsmenge je 100 kg	245 S,
2. bei sonstigen Überschreitungen je 100 kg	105 S,
bei Übermahlungen von mehr als 1 vH erhöht sich für die gesamte Übermahlungsmenge der Betrag gemäß Z 1 oder 2 je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent um	12 S
je 100 kg; beim Betrieb einer Mühle, der eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt	170 S
je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge.	

Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die Zahlungen für Übermahlungen über das vorstehend angeführte Ausmaß zu erhöhen, wenn ein Ansteigen der Überschreitungen der Vermahlungsmengen in wirtschaftlich erheblichem Ausmaß eingetreten oder zu befürchten ist. Die bis zum vollen ersten Übermahlungsprozent im Falle der Z 2 zu leistende Zahlung darf höchstens auf 165 S je 100 kg erhöht werden. Der Betrag, um den sich bei Übermahlungen von mehr als 1 vH die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge je angefangenes weiteres Übermahlungsprozent erhöht, darf höchstens mit 25 S je 100 kg, die von Mühlen, denen eine Vermahlungsmenge nach § 2 nicht zukommt, je 100 kg der tatsächlichen Vermahlungsmenge zu leistende Zahlung mit höchstens 245 S je 100 kg festgesetzt werden. Die Übermahlungszahlung für die gesamte Übermahlungsmenge darf jedoch in allen Fällen höchstens 400 S je 100 kg betragen. Der letzte Satz des § 9 gilt sinngemäß.

§ 7. (1) Das Mühlenkuratorium besteht aus 20 Mitgliedern; sie sind vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung zu bestellen.

Vorgeschlagener Text:

Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die im Abs. 1 festgelegten Übermahlungszahlungen verringern sich innerhalb der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes in zwei Etappen. Das Ausmaß und der Zeitpunkt dieser Verringerungen sind durch Verordnung festzulegen, die der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen hat.“

Im § 7 Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Zahl „20“ durch die Zahl „14“ und wird in den lit. a und b jeweils das Wort „acht“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Geltender Text:

Hiebei sind zu bestellen:

- a) acht Vertreter der Mühleninhaber, von diesen mindestens je drei Vertreter der handwerksmäßig und der in Form eines Industriebetriebes betriebenen Mühlen sowie ein Vertreter der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Mühlen betreiben,
- b) acht Vertreter der in Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer,
- c) ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- d) ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- e) je ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen; ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. a, c und d angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten, ein Ersatzmitglied, das für ein Mitglied aus einer der unter den lit. b und e angeführten Personengruppen bestellt ist, darf jedes verhinderte Mitglied aus einer dieser Personengruppen vertreten.

(2) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) kann abberufen werden, wenn es selbst oder die von ihm vertretene Stelle es beantragt oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig muß ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt werden.

(3) Das Mühlenkuratorium hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und den zweiten Obmann sowie zwei Stellvertreter zu wählen, die im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Obmannes beziehungsweise des zweiten Obmannes an dessen Stelle treten. Zum Obmann und zu dessen Stellvertreter sind Vertreter der Arbeitgeber, zum zweiten Obmann und zu dessen Stellvertreter Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen.

(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind Vertreter der Bundesministerien für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales, für Inneres und für Landesverteidigung sowie des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.

§ 13 Abs. 4:

(4) Der Mühlenfonds hat sein Vermögen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten. Es darf nur zu den durch dieses

Vorgeschlagener Text:

§ 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Zu den Sitzungen des Mühlenkuratoriums sind Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Getreidewirtschaftsfonds einzuladen.“

§ 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Mühlenfonds hat sein Vermögen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und darf es nur zur Förderung von

Geltender Text:

Bundesgesetz dem Mühlenfonds übertragenen Aufgaben sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwendet werden.

§ 18 Abs. 4:

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

§ 18 Abs. 6:

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 2 b Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 2 a Abs. 4 Z 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales.

Vorgeschlagener Text:

Stillegungen im Sinne des § 5 und von Mühlenstrukturverbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Stillegungen ergeben, zum Ausgleich wirtschaftlicher oder sozialer Härten für Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 6, zu Maßnahmen, die den Absatz von Mahlprodukten fördern, und zur Erfüllung sonstiger durch dieses Bundesgesetz dem Mühlenfonds übertragener Aufgaben sowie zur Deckung des Verwaltungsaufwandes verwenden.“

Im § 18 Abs. 4 wird das Datum „30. Juni 1992“ durch das Datum „31. Dezember 1995“ ersetzt.

Im § 18 Abs. 6 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Worte „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt und es wird dem Abs. 6 folgender Satz angefügt:

„Mit der Vollziehung des § 3 Abs. 1 a ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“